



Historische Aufnahme von 1958

Der Weidacher Kapellenstreit

Die Vorbereitungen auf das Weidacher Dorffest am 26./27. September – das erste seiner Art und ausgelöst durch die z. Zt. im Gang befindliche Renovierung der ehrwürdigen Wendelinuskapelle – haben die Erinnerung an die stürmischen Anfänge dieses kleinen Heiligtums vor nunmehr 200 Jahren wieder aufleben lassen. Ein ungenannter Heimatfreund hat unlängst den kurzen Bericht einer alten Chronik über die damaligen Ereignisse ans Tageslicht gezogen. Auch der freundnachbarliche, zweckdienliche Briefwechsel zwischen Ulms Stadtoberhaupt, Oberbürgermeister Dr. Lorensen, und der Frau Ortsvorsteherin von Herrlingen, Anneliese Laur, geflissentlich von Ulmer Journalisten in die Tagespresse gesetzt, hat einen größeren Leserkreis darauf aufmerksam gemacht, daß es in den Jahren um 1780, als im fernen Wien der aufgeklärte Kaiser Josef II. und in Preußen der Alte Fritz das Regiment führten und die Franzosen sich auf ihre große Revolution vorbereiteten, in dem abgelegenen, aus ganzen 12 Behausungen bestehenden Albweiler Weidach zu Gewalttätigkeiten gekommen ist. In der Tat, es war ein langwieriger Jurisdiktionsstreit zwischen der Reichsstadt Ulm, dem Deutschen Orden und anderen Herrschaften um den Bau der dortigen Kapelle entbrannt, der nicht bloß die Gemüter der Bewohner des mittleren Blautals und im Umkreis in große Aufregung und so manche Herrschaftskanzlei in ungewöhnliche Geschäftigkeit versetzte, sondern auch den Rechtsgelehrten bis hinauf zum Reichshofrat in Wien, neben dem Reichskammergericht oberste Appellationsinstanz des damaligen Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, beträchtlich zu schaffen machte.

Wie aber konnte es zu einem derartigen Eklat in einem so weltabgeschiedenen, unbekanntem Weiler und um den Bau eines kleinen, doch lediglich der Andacht dienenden Gotteshauses kommen?

Um die Beweggründe dieses Streits besser zu verstehen, muß man vorab wissen, daß – im Unterschied zu unserer Gegenwart, in der wir gewohnt sind, als freie, mit gleichen persönlichen und politischen Rechten ausgestattete Bürger in einem großen Verfassungsstaat zu leben und mit schöner Regelmäßigkeit unsere Steuern in Staats- und Gemeindekassen abzuführen – zu damaliger Zeit die Bewohner oft ein- und desselben Dorfes in ihrem Rechts- und Pflichtenkreis verschiedenen geistlichen und weltlichen Obrigkeiten untertan sein konnten. Es gab damals Herrschaftsrechte der unterschiedlichsten Art, Grundherrschaft, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, hohe und niedere Vogtei, Forst und Geleit und eine Menge daran haftender Fronen, Dienste, Abgaben und Steuern auf Grund und Boden, dem Leib, der fahrende Habe etc.. Und eben das kleine Weidach war ein Musterbeispiel solcher Vielregiererei und Rechtsüberschneidungen. Hier hatten im Laufe von Jahrhunderten die Deutschordens-Kommende Ulm, der auch das Patronat über die Herrlinger Pfarrkirche zustand, auf 2 Hof- und 4 Söldgütern, das Frauenkloster Söflingen auf einem Bauernhof und die auf Oberherrlingen residierenden Reichsfreiherrn von Bernhausen auf 3 Höfen und einer Söld durch Kauf oder Erbschaft die Grund-, Niedergerichts- und Vogteiherrschaft mit allen daraus fließenden Pflichten und Lasten für die Untertanen erworben, ein Maß von Rechten also, das sie auf ihren Gütern fast vollsouverän machte. Auch die Gemeindeherrschaft war ihnen daher gemeinsam zugefallen. Am Gemeindeleben war allerdings ein Söldgütlein nicht voll beteiligt, das zum nahen Burgstall Hohenstein gehörte, ein Reichslehen im zeitweiligen Besitz der Stadt Ulm, zumeist aber in dem von Ulmer Patrizierfamilien, zuletzt der Kraft von Dellmensingen. Mit ihren Herrschaften hingen fast alle Weidacher Bauern und Söldner dem katholischen Glauben an und hatten ihre Pfarrkirche im nahen Herrlingen.

Nun besaß aber auch die evangelische Reichsstadt Ulm, deren Territorium mit Bermaringen nahe an Weidach heranreichte, beachtliche Rechte im Weiler und auf dessen Gemarkung. Aus den dereinst von den Grafen von Helfenstein erkauften Rega-

lien konnte sie zu Recht die Malefizgerichtsbarkeit und Forstobrigkeit in und um Weidach, auf der Gemarkung auch das Niedergericht für sich beanspruchen. Schwere, auf Weidacher Boden begangene Verbrechen wurden stets in Ulm abgeurteilt und gesühnt. Das war alter, unangefochtener Rechtsbrauch. Die Reichsstadt wählte sich als Inhaberin so bedeutsamer Befugnisse im Besitz der Landeshoheit und behauptete infolgedessen für sich auch das „jus circa sacra“, d. h. in Fragen der Religionsausübung zu entscheiden. Weil es in Weidach jedoch seit der Reformation eine öffentliche Ausübung des katholischen Gottesdienstes nicht gegeben hatte, ließ die Reichsstadt die Weidacher, solange sie sich im Ort auf Privatandachten in ihren Häusern beschränkten, in ihrer Religion unbehelligt.



Historische Aufnahme der inzwischen verschwundenen Marienfigur

Dies änderte sich aber sofort, als die Weidacher im Frühjahr 1776 mit Zustimmung der 3 Kondominatsherrschaften (Deutscher Orden, Söflingen und Bernhausen) und dem Segen des bischöflichen Ordinariats in Konstanz auf Gemeindegeldern eine Kapelle zu errichten begannen; die Herren von Bernhausen stellten den Grund käuflich zur Verfügung, die Baronin trug persönlich mit Stiftungen zum Inventar bei. Der Bau war schon bis zum Dach und Türmchen gediehen, als im Juli 1776 der Ulmer Amtmann in Bermaringen davon Wind bekam und den Vorgang seinem hohen Rat meldete. Dieser war über eine solche Eigenmächtigkeit der Weidacher äußerst ungehalten. Er beorderte den Amtmann sogleich nach Weidach mit dem Befehl, die Bauarbeiten an der Kapelle einstellen zu lassen und die Einwohner zu verhören. Als diese, zuerst erschrocken, sodann aber von ihren Herrschaften ermutigt, den Kapellenbau fortsetzten, erschien der Ulmer Beamte im September 1776 ein zweites Mal mit Handwerkern und ließ den Kapelleneingang mit Brettern vernageln und versiegeln. Dieses famose Wechselspiel von Bau und gewaltsamer Bauverhinderung wiederholte sich, jeweils von Protesten der katholischen Herrschaften beim Ulmer Rat begleitet, monatelang. Es erreichte seinen Höhepunkt, als Anfang Dezember 1777 der Bermaringer Amtmann Türen und Fenster der Kapelle vermauern ließ und daraufhin vom Ulmer Deutschordensoberamtman höchstselbst mit harten Worten aus Weidach ausgewiesen wurde. Ulm griff nun zum äußersten Mittel: Unter dem Kommando eines Leutnants rückten am 8. Dezember 1777 40 Soldaten kriegsmässig in Weidach ein, erbrachen die Kapelle, trugen den Dachstuhl ab und führten das Material nach Bermaringen weg. Nur noch die kahlen Wände und das Türmchen stehen blieben.

Das Maß war voll. Noch im selben Monat beschlossen die 3 katholischen Herrschaften auf der „Kalten Herberge“ zu Klingenstein, nunmehr den Rechtsweg einzuschlagen. Der mit 6 untertänigen Familien in Weidach meistbegüterte Orden fühlte sich auch als geistlicher Patronatsherr berufen, den Prozeß federführend in die Wege zu leiten. Im Juli 1778 forderte der Landkomtur der Ballei Franken in Ellingen (Bayern) den Ulmer Rat ein letztes Mal auf, die Kapelle wiederherzustellen, allen entstandenen Kosten und Schaden zu ersetzen und einen rechtsverbindlichen Revers zur Verhinderung künftiger Übergriffe auszustellen, freilich ohne Erfolg. Während nun die Ballei im Zusammenwirken mit der Hoch- und Deutschmeister-Regierung in Mergentheim eine voluminöse Klageschrift ausarbeiten ließ (Datum vom 28.8.1780) und zu ihrer Rechtfertigung einen ihrer tüchtigsten Juristen an den kaiserlichen Hof nach Wien sandte, verhielt sich die Reichsstadt Ulm in der Sache zunächst merkwürdig zurückhaltend, fast nachlässig. Am 26. September 1780 erkannte dann auch der Reichshofrat, sich dem Rechtsstandpunkt der Kläger vollständig an-

Eingangsprotokoll des vom Reichshofrat gegen die Reichsstadt Ulm erkannten Poenal-Mandats, ausgestellt von Kaiser Joseph II. am 26. September 1780.

Orig.: Stadtarchiv Ulm

N. 101.
WIR JOSEPH II. von Gottes Gnaden Erwehelter Kaiser, in Germanien und zu Jerusalem König, Neitergent, und Erbthronfolger der Königreiche Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, und Slavonien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Großherzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand und Saragossa, Graf zu Tyrol, und Herzog zu Venedig, und Tyrol etc. etc. Erbprinzen, in

schließlich, auf ein kaiserliches Pönal-Mandat (datiert vom gleichen Tag). Es verurteilte den Ulmer Rat bei Strafe von 5 Mark lötligen Goldes zur Aufhebung aller Gewalttätigkeiten gegen den Bau der Kapelle, zu deren Wiederherstellung in ihren vorigen Zustand und zum vollen Schadensersatz. Am schwersten wog, daß das Mandat das Bündel der grundherrlichen, vogteilichen und niedergerichtlichen Rechte der 3 Kondominatsherrschaften als ausreichend zur Begründung der Landeshoheit in Weidach erklärte, während es die peinliche (=Malefiz-)Gerichtsbarkeit der Reichsstadt lediglich als ein onus modo servitutis, als eine Art Rechtshilfepflicht, definierte.

Jetzt wurde man auch in Ulm hellwach! Ein Juristenkollegium aus drei Ratskonsulenten wurde als Gutachter berufen, das städtische Archiv und die Amtsregistratur in Bermaringen wurden nach Beweisstücken für die Ulmer Landeshoheit in Weidach durchwühlt. Das Resultat war schließlich eine der Klageschrift am Umfang kaum nachstehende Replik (dat. v. 30.4.1781), die sich namentlich auf die wohlerworbenen Helfensteinischen Regalien, auf ein Reichskammergerichtsurteil vom Jahre 1569 und auf zahlreiche Einzelfälle der Rechtspraxis berief, in welchen Ulm in Weidach gerichtlich tätig geworden war. Jedoch in Wien ließ man sich von den Ulmer Argumenten nicht überzeugen. Nach der bei Mandatsprozessen des Reichshofrats üblichen Ordnung erging am 10. September 1782 gegen den Ulmer Magistrat „rejectis exceptionibus paritoria plena“, d. h. die Verfügung, daß die beklagte Reichsstadt, ungeachtet ihrer Einwände, schuldig sei, dem ausgegangenen Mandat Gehorsam zu leisten. Unterm 8. Juli 1783 wurde schließlich dem Schwäbischen Kreis ausschreibungsamt „commissio ad exequendum“, der Auftrag zur zwangsweisen Vollstreckung des Mandats, erteilt.

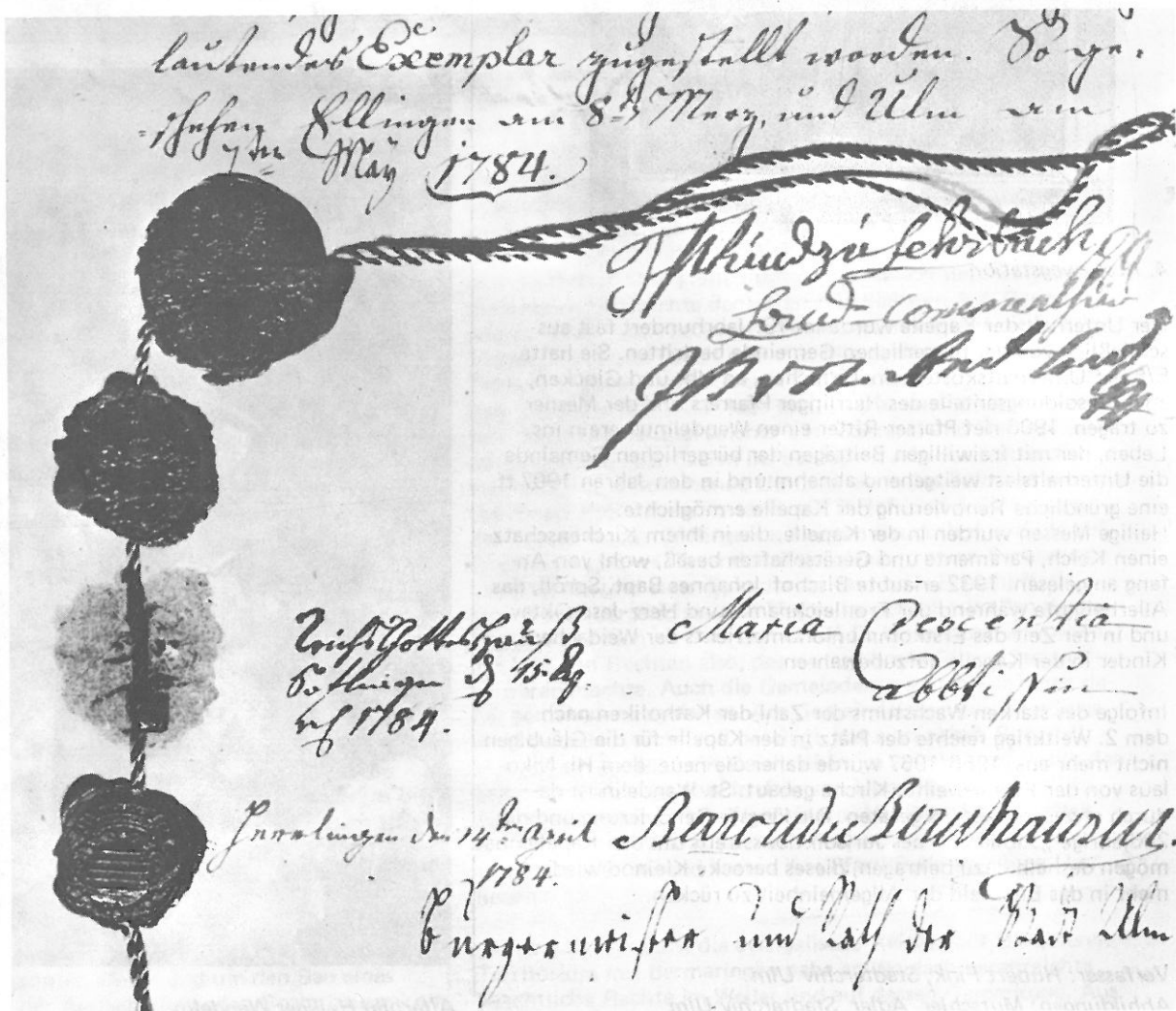
Die unnachgiebige Haltung des höchsten Reichsgerichts gab bei den Ulmer Rechtsgelehrten der Einsicht Raum, es wegen der Weidacher Kapelle nicht auf letzte Konsequenzen ankommen zu

lassen. Man begann einzusehen, daß der Bermaringer Beamte etwas vorschnell gehandelt hatte und die Demolierung eines katholischen Gotteshauses bei den katholischen Hofräthen einen schlechten Eindruck hinterlassen haben mußte. Es kam für die Reichsstadt jetzt darauf an, sich möglichst glimpflich, ohne das Gesicht und bisher unangefochten gebliebene Rechte in Weidach zu verlieren, aus der Affäre zu ziehen. Bei dieser schwierigen Prozedur hat sich einer der fähigsten Ulmer Ratskonsulenten, Gottlob Dietrich Miller (1753—1822), mit viel Geschick und Fingerspitzengefühl für das Wesentliche große Verdienste erworben. Es gelang ihm, in Privatgesprächen mit einem gleichgesinnten Ulmer Deutschordensbeamten die Geneigtheit der Gegenseite zu einem Vergleich sicherzustellen. Er wußte sodann im Laufe der Verhandlungen den Inhalt des angestrebten Vergleichs so weit zu kürzen, daß der Reichsstadt alle ihre nicht in Frage gestellten Rechte in Weidach und auf dessen Markung ungeschmälert erhalten blieben und die evangelischen Ulmer nicht der Peinlichkeit ausgesetzt wurden, ein von ihnen demoliertes katholisches Gotteshaus selbst wiederherstellen zu müssen. Der aus Millers „Privatgedanken“ erwachsene Vergleich vom 8. März (Ellingen) / 7. Mai (Ulm) 1784 war für die Stadt freilich immer noch demütigend genug. Sie mußte die Landeshoheit der 3 Kondominatsherrschaften in Weidach anerkennen und zur Schadenregulierung 15 000 fl (Gulden) bezahlen. Man tröstete sich auf Ulmer Seite damit, daß die Landeshoheit in Weidach der Reichsstadt bisher nicht viel erbracht habe und die Kondominatsherren es wohl nicht riskieren würden, die Weidacher Kapelle als Asyl für Verbrecher zu mißbrauchen, um sie der Ulmer Justiz zu entziehen.

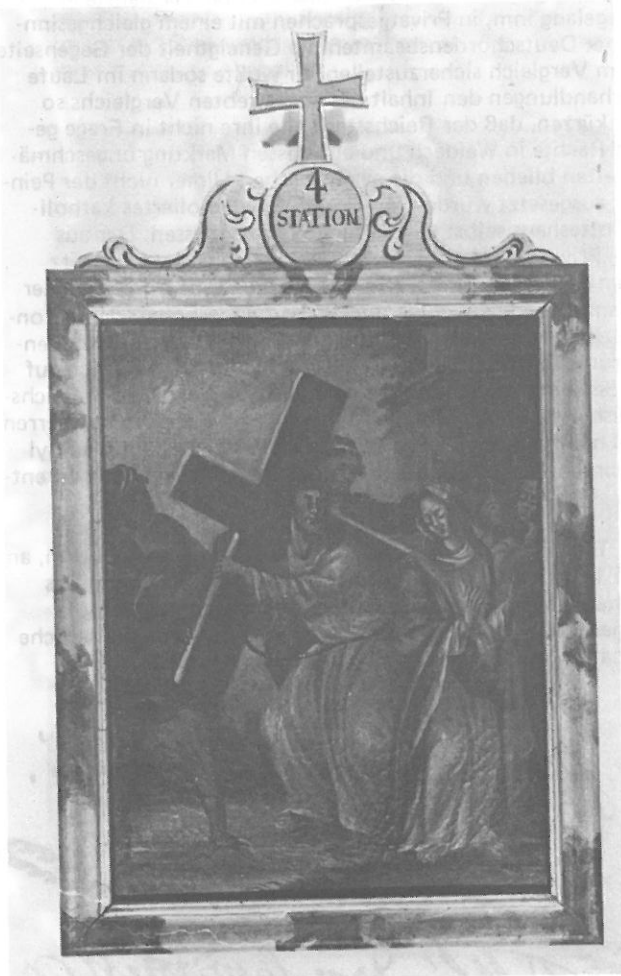
Wenige Tage nach der Unterzeichnung des Vergleichs in Ulm, am 10. Mai 1784, zahlte Ratskonsulent Miller dem Obervogt des Deutschen Hauses in Ulm, seinem Verhandlungspartner, die vergleichene Entschädigungssumme aus, noch ehe die kaiserliche Approbation des Vergleichs eingeholt worden war.

Schluß der Vergleichsurkunde zwischen den drei Kondominatsherrschaften und der Reichsstadt Ulm vom 8. März / 7. Mai 1784, mit den Siegeln und den Unterschriften des Landkomturs der Ballei Franken, Freiherr von Lehrbach, der Äbtissin Maria Crescentia von Söflingen, des Barons von Bernhausen und von Bürgermeister und Rat der Stadt Ulm.

Orig.: Stadtarchiv Ulm



Die Kapelle scheint — nach späteren Zeugnissen — von den Einwohnern bereits 1782 fertiggestellt worden zu sein. Ein Weihe- datum konnte aus den vom Verfasser bisher eingesehenen Akten nicht ermittelt werden. An der künstlerischen Ausstattung, zwar schlicht, aber nicht ohne Reiz, könnten Söflinger Meister mitgewirkt haben. Jedenfalls hat der Franziskaner-Superior des Frauenklosters mit Erlaubnis seines Provinzials 1794 die Stationen des Kreuzwegs „aufgerichtet“ und mit dem Sonderablaß des Franziskanerordens versehen.



4. Kreuzwegstation

Der Unterhalt der Kapelle wurde im 19. Jahrhundert fast ausschließlich von der bürgerlichen Gemeinde bestritten. Sie hatte 5/6 der Unterhaltskosten am Türmchen, an Uhr und Glocken, auch Besoldungsanteile des Herrlinger Pfarrers und der Mesner zu tragen. 1906 rief Pfarrer Ritter einen Wendelinusverein ins Leben, der mit freiwilligen Beiträgen der bürgerlichen Gemeinde die Unterhaltslast weitgehend abnahm und in den Jahren 1907 ff. eine gründliche Renovierung der Kapelle ermöglichte. Heilige Messen wurden in der Kapelle, die in ihrem Kirchenschatz einen Kelch, Paramente und Gerätschaften besaß, wohl von Anfang an gelesen. 1932 erlaubte Bischof Johannes Bapt. Sproll, das Allerheiligste während der Fronleichnams- und Herz-Jesu-Oktav und in der Zeit des Erstkommunionunterrichts der Weidacher Kinder in der Kapelle aufzubewahren.

Infolge des starken Wachstums der Zahl der Katholiken nach dem 2. Weltkrieg reichte der Platz in der Kapelle für die Gläubigen nicht mehr aus. 1966/1967 wurde daher die neue, dem Hl. Nikolaus von der Flüe geweihte Kirche gebaut. St. Wendelin ist dadurch etwas ins Abseits geraten. Die jüngste Renovierung und das 200jährige „Jubiläum“ des Jurisdiktionsstreits um den Kapellenbau mögen deshalb dazu beitragen, dieses barocke Kleinod wieder mehr in das Blickfeld der Allgemeinheit zu rücken.

Verfasser: Hubert Fink, Stadtarchiv Ulm
Abbildungen: Mutschler, Adler, Stadtarchiv Ulm



Heiliger Josef



Altarbild Heiliger Wendelin